

Sonderkunden-Info 01/2015

Steuerreform 2015/2016

(März 2015)

Ausgerechnet an einem Freitag, den 13. hat die Bundesregierung die Eckpfeiler der bereits seit vielen Monaten diskutierten Steuerreform 2015/2016 präsentiert. Am 17.3.2015 wurden dann die Grundzüge der Steuerreform im Ministerrat offiziell beschlossen.

Von den geplanten Entlastungen von rd. € 5 Mrd. entfallen rd. € 4,9 Mrd. auf die Tarifreform und rd. € 0,1 Mrd. auf Begünstigungen für Familien. Ein Standortpaket, das mittelfristig ein Volumen von € 0,2 Mrd. umfassen wird, soll Konjunkturimpulse für die Wirtschaft bringen.

Das Entlastungsvolumen soll durch Maßnahmen gegen den Steuerbetrug (rd. € 1,9 Mrd.), Einsparungen im Verwaltungsbereich (rd. € 1,1 Mrd.), Streichung von Ausnahmen im Steuerrecht und Erhöhung vermögensbezogener Steuern (rd. € 1,2 Mrd.) und letztlich durch Ankurbelung der Wirtschaft finanziert werden.

Inkrafttreten wird die Tarifreform erst im Jahr 2016. Im Mai werden die ersten Gesetzesentwürfe im Detail vorliegen.

DAS NEUE TARIFMODELL

Wie bereits erwähnt, ist das Kernstück der Steuerreform ein neues **Tarifmodell mit nunmehr sieben Steuerstufen** statt bisher vier. Einkommen bis € 11.000,00 bleiben unverändert steuerfrei, 50 % Einkommensteuer zahlt man künftig erst ab einem steuerpflichtigen Einkommen von € 90.000,00 (bisher € 60.000,00). Ab einem Einkommen von € 1 Mio. soll der

Steuersatz auf 55 % angehoben werden (diese Maßnahme soll aber auf 5 Jahre befristet sein).

Im Detail gestaltet sich der neue Tarif wie folgt:

Tarifmodell NEU		Bisheriger Tarif	
Stufe bis	Steuer-satz	Stufe bis	Steuer-satz
11.000,00	0,00%	11.000,00	0,00%
18.000,00	25,00%	25.000,00	36,50%
31.000,00	35,00%	60.000,00	43,21%
60.000,00	42,00%	> 60.000,00	50,00%
90.000,00	48,00%		
1.000.000,00	50,00%		
> 1 Mio.	55,00%		

Per Saldo soll sich eine durchschnittliche Entlastung von € 1.000,00 für jeden Steuerzahler ergeben.

Neben der Tarifreform sind noch folgende Entlastungen vorgesehen:

- Erhöhung der **Absetzbeträge für Arbeitnehmer** von derzeit € 345,00 um € 55,00 auf **€ 400,00**.
- Erhöhung des **Kinderabsetzbetrages** von € 220,00 auf **€ 440,00 pro Kind**. Wird der Kinderabsetzbetrag von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, beträgt er künftig € 264,00 pro Person.
- Die **Negativsteuer** für Kleinverdiener, die gar keine Lohnsteuer zahlen, wird von bisher € 110,00 auf **bis zu € 400,00 erhöht**. Sie ist

mit 50 % der Sozialversicherungsbeträge begrenzt (bisher 10 %).

- GSVG-Pflichtige und Landwirte, die keine Einkommensteuer zahlen, sollen SV-Beiträge als Äquivalent für die Negativsteuer rückerstattet erhalten.
- Für geringverdienende Pendler soll der Pendlerzuschlag erhöht werden.
- Bei niedrigen **Pensionen** soll es künftig ebenfalls zu einer Gutschrift aus der **Negativsteuer von bis zu € 110,00** kommen können.

Beispiele:

1. Ein Alleinverdiener mit einem Kind kann folgende jährliche Entlastung erwarten:

Gehalt brutto € p.m.	Entlastung € p.a.
1.000,00	290,00
1.500,00	914,00
2.000,00	956,00
2.500,00	1.030,00
3.000,00	1.377,00
3.500,00	1.587,00
4.000,00	1.646,00
4.500,00	1.706,00
5.000,00	1.475,00
5.500,00	1.548,00
6.000,00	1.670,00
6.500,00	1.790,00
7.000,00	1.910,00
7.500,00	2.030,00
8.000,00	2.150,00
8.500,00	2.253,00
9.000,00	2.253,00
9.500,00	2.253,00
10.000,00	2.253,00
140.000,00	40.913,00

2. Bei einem Alleinverdiener beträgt die jährliche Entlastung:

Gehalt brutto € p.m.	Entlastung € p.a.
1.000,00	290,00
1.500,00	485,00
2.000,00	882,00
2.500,00	956,00
3.000,00	1.318,00
3.500,00	1.497,00
4.000,00	1.557,00
4.500,00	1.616,00
5.000,00	1.385,00
5.500,00	1.458,00
6.000,00	1.569,00
6.500,00	1.689,00
7.000,00	1.809,00
7.500,00	1.929,00
8.000,00	2.049,00
8.500,00	2.143,00
9.000,00	2.143,00
9.500,00	2.143,00
10.000,00	2.143,00
140.000,00	40.913,00

STANDORTPAKET

Zur **Stärkung der Wirtschaft** sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhöhung der Forschungsprämie von 10 % auf 12 %
- Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterbeteiligung von € 1.460,00 auf € 3.000,00
- Senkung der Lohnnebenkosten ab 2018 durch Absenkung des Beitrages zum Familienlastenausgleichsfonds
- KMU-Finanzierungspaket
- Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher

GEGENFINANZIERUNG

VERMÖGENSBEZOGENE STEUERN

GRUNDERWERBSTEUER

Die **Grunderwerbsteuer** soll künftig auch bei Übertragungen im Familienverband (insbesondere bei Schenkung und Erbschaft) ebenfalls vom Verkehrswert berechnet werden (bisher dreifacher Einheitswert), wobei folgender Stufentarif zur Anwendung kommen sollen:

Verkehrswert €	Steuersatz
0,00 bis 250.000,00	0,5%
250.001,00 bis 400.000,00	2,0%
ab 400.001,00	3,5%

Beispiel:

Bei Schenkung eines Grundstückes an ein Kind mit einem Einheitswert von € 50.000,00 und einem Verkehrswert von € 500.000,00 erhöht sich die Grunderwerbsteuer von bisher € 3.000,00 (2 % von € 150.000,00 = dreifacher Einheitswert) auf € 7.750,00. Dies wird wie folgt berechnet:

0,5 % von	€ 250.000,00	€ 1.250,00
2,0 % von	€ 150.000,00	€ 3.000,00
3,5 % von	€ 100.000,00	€ 3.500,00
	€ 500.000,00	€ 7.750,00

In Hinblick auf diese enorme künftige Steuerbelastung wird zu prüfen sein, ob man Liegenschaftsübertragungen im Familienverband nicht doch vorziehen sollte, um noch in den Genuss der derzeitigen günstigeren Besteuerung zu kommen. Die Übertragungen sollten dann aber durch z.B. Vorbehalt des Fruchtgenuss- und/oder Wohnrechts sowie Belastungs- und Veräußerungsverbote abgesichert werden.

Für die **Übertragung von Grundstücken bei Unternehmensweitergaben** soll der bisherige Freibetrag von € 365.000,00 Euro auf € 900.000,00 erhöht werden. Wie nicht anders zu erwarten war, soll für die unentgeltliche Übertragung bei Land- und Forstwirten weiterhin der einfache Einheitswert gelten. Für Härtefälle insbesondere im Tourismusbereich sollen noch gesonderte Lösungen erarbeitet werden. Inwie-

weit anlässlich der Schenkung/Erbschaft übernommene Verbindlichkeiten oder Belastungen bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen sind, ist ebenfalls noch unklar.

ERHÖHUNG DER KAPITALERTRAGSTEUER

Die **Kapitalertragsteuer** soll von 25 % auf **27,5 %** angehoben werden. Auch wenn in den zur Steuerreform veröffentlichten Papieren immer nur davon gesprochen wird, dass von dieser Erhöhung Dividenden erfasst sind, ist zu erwarten, dass die Erhöhung auch für Kapitalgewinne, Zuwendungen von Stiftungen uä gelten wird. Lediglich für Zinsen aus Sparbüchern und Girokonten soll eine Ausnahme kommen.

Die **Gesamtsteuerbelastung von ausgeschütteten Gewinnen** aus einer Kapitalgesellschaft (nach Abzug der 25%igen Körperschaftsteuer) erhöht sich damit von derzeit 43,75 % auf **45,625 %**.

ERHÖHUNG DER IMMOBILIEN-ERTRAGSTEUER

Die **Immobilienwertsteuer**, die bei Verkauf von Grundstücken anfällt, soll von 25 % auf **30 %** erhöht werden. Die in den Reformpapieren erwähnte Verbreiterung der Bemessungsgrundlage soll sich auf Abschaffung des Inflationsabschlages beziehen, der derzeit bei Verkauf von Neuvermögen, ab dem 11. Besitzjahr mit 2 % p.a. (maximal 50 %) angesetzt werden kann.

SONSTIGE MASSNAHMEN

- Erhöhung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlagen um € 190,00 auf € 4.840,00 (davon entfallen auf die laufende jährliche Erhöhung: € 90,00 Euro, der außerordentliche Erhöhungsbetrag beläuft sich auf € 100,00).
- Streichung der sogenannten Topfsonderausgaben für **neu** abgeschlossene Verträge. Diese umfassen Beiträge zur freiwilligen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Lebensversicherung sowie Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung). Zahlungen für bestehende Verträge sollen noch in den

nächsten fünf Jahren abgesetzt werden können.

Im Baubereich soll zwischen Unternehmern ein **Barzahlungsverbot** eingeführt werden.

- Die **Gebäudeabschreibung** soll eingeschränkt werden. Einerseits soll ein einheitlicher Abschreibungssatz von 2,5 % (auch für Vermietungseinkünfte) eingeführt werden. Andererseits soll der Zeitraum für Absetzung von Instandsetzungskosten verlängert und der nicht abschreibbare Grund-anteil erhöht werden.
- Der **Sachbezug von Dienstautos** mit einem CO² Ausstoß von zumindest 120 g/km soll von 1,5 % auf 2 % der Anschaffungskosten erhöht werden. Damit wird der Sachbezug in der höchsten Stufe (Anschaffungskosten von € 48.000,00) künftig € 960,00 statt bisher € 720,00 betragen. Die Privatnutzung von Dienstautos mit Elektromotoren soll hingegen künftig steuerfrei sein.
- Die Verlustverrechnung bei atypisch stillen Beteiligungen soll auf die Höhe der Einlage begrenzt werden.
- Die KEST-freie Einlagenrückgewähr soll eingeschränkt werden (vermutlich durch eine gesetzlich festgelegte Reihenfolge, dass immer zuerst die KEST-pflichtigen Gewinne ausgeschüttet werden müssen).
- Der Bildungsfreibetrag bzw. die Bildungsprämie wird gestrichen.
- Für ausgewählte Gruppen (z.B.. lebende Tiere, Tierfutter, Saatgut, Pflanzen, Holz, Jugendbetreuung, Luftverkehr, Bäder, Museen, kulturelle Dienstleistungen, Filmvorführung, Hotelnächtigungen soll der 10 %ige **Umsatzsteuersatz auf 13 %** erhöht werden.

BETRUGSBEKÄMPFUNG

Als Maßnahme zur Betrugsbekämpfung ist einerseits die Einführung einer **Registrierkassenpflicht** (ab einem Nettoumsatz von € 15.000,00) verbunden mit einer **Belegerteilungspflicht** geplant. Weiters soll das **Bankgeheimnis für Unternehmen entfallen**. Betriebsprüfer sollen dann bestehende Kontenverbindungen über ein zentrales Bankkontenregister abfragen können.